Satzungen der Künstlervereinigung Dachau e.V. (K.V.D.)

Stand: 25.05.2022 – Zusammenstellung: Andreas Kreutzkam

Chronik der Satzung und Satzungsänderungen

09.11.1927 Satzung einstimmig verabschiedet

15.02.1928 Eintrag ins Vereinsregister

18.10.1963 Tag der ersten Eintragung (lt. Amtsgericht Dachau!)

26.02.1972 Satzung neu gefaßt

17.07.1972 Eintrag ins Vereinsregister

01.07.1978 Satzungsänderung (§ IV Abs. 2 – Drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam) 23.08.1978 Eintrag ins Vereinsregister

23.01.1984 und 20.02.1984 Satzung neu gefaßt und geändert m. Beschluß vom 02.04.1984

16.05.1984 Eintrag ins Vereinsregister

22.01.1986 Satzungsänderung (Punkt 8 Abs. 2 (Beitrag für fördernde Mitglieder)

24.04.1986 Eintrag ins Vereinsregister

23.03.1993 Satzungsänderung (Ergänzung in § 4 – Fördermitglieder können gewählt werden)

24.11.1993 Eintrag ins Vereinsregister

20.11.1995 Satzung neu gefaßt

23.07.1996 Eintrag ins Vereinsregister

02.02.1999 Satzungsänderung (§ 6 Beitrag)

31.05.1999 Eintrag ins Vereinsregister

04.07.2005 Satzungsänderung: § 2 (Ziele und Aufgaben des Vereins), § 4 (Mitgliedschaft) und § 5 (Vereinsorgane)

15.09.2005 Eintrag ins Vereinsregister

05.12.2011 Satzung neu gefaßt

14.05.2012 Eintrag ins Vereinsregister

19.04.2018 Satzung neu gefaßt und geändert am 13.12.2018

Eintrag ins Vereinsregister

Fassung von 1927

09.11.1927 Satzung einstimmig verabschiedet 15.02.1928 Eintrag ins Vereinsregister

Ī.

Die K.V.D. ist ein mit korporativen Rechten ausgestatteter Verein mit dem Sitz in Dachau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck der Vereinigung ist:

- 1. Förderung künstlerischer Bestrebungen,
- 2. Vertretung der Künstlerschaft nach außen,
- 3. Pflege der Geselligkeit.

II.

Die Mitglieder sind eingeteilt in:

- a) ordentliche,
- b) fördernde,
- c) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder bürgerlich unbescholtene Künstler werden, dessen Werke die entsprechende künstlerische Qualität aufweisen, der die Mitgliedschaft des Reichsverbandes bildender Künstler Deutschlands besitzt und in Dachau oder näherer Umgebung seinen Wohnsitz hat. Förderndes Mitglied kann ein Kunstfreund werden, der die Zwecke der K.V.D. nachdrücklich fördert. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Kunst oder um die K.V.D. in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

Das ordentliche Mitglied besitzt alle Rechte in der Vereinigung, nämlich:

- 1. Wahlrecht,
- 2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung,
- 3. Das Recht, aöe Ausstellungen der K.V.D. zu beschicken,
- 4. Das Recht des freien Zutritts zu allen von der K.V.D. veranstalteten Ausstellungen.

Das *fördernde Mitglied* besitzt das Recht des freien Zutritts zu allen von der K.V.D. veranstalteten Ausstellungen, dagegen weder Wahl- noch Stimmrecht.

Das Ehrenmitglied hat alle Rechte des ordentlichen Mitgliedes.

III.

Die K.V.D. erhebt von ihren ordentlichen und fördernden Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

IV.

Wer sich um die Aufnahme in die K.V.D. bewirbt, kann durch ein ordentliches Mitglied vorgeschlagen werden oder muß schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsuchen. Die Aufnahme geschieht durch den gesamten Ausschuß mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit.

Die Aufnahme der fördernden Mitglieder erfolgt durch den Ausschuß mit ebenfalls Zweidrittelmehrheit.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Ausschusses.

٧.

Wer aus der K.V.D. austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

VI.

Durch den Vorstand kann ausgeschlossen werden jedes Mitglied, dessen Verhalten die Vereinigung schädigt. Der Ausschluß erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit des gesamten Ausschusses.

VII,

Die Organe der Vereinigung bestehen aus:

- 1. dem Vorstand,
- 2. dem Ausschuß,
- 3. der Mitgliederversammlung,
- 4. der Jury.

VIII.

Der *Vorstand* ist die geschäftsleitende Stelle innerhalb der Vereinigung. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich, jedoch von dieser mit einer Gesamtvollmacht zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ausgestattet. Der *Vorstand* besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem Kassenwart.

Der *Ausschuß* besteht aus dem Vorstand und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer zeichnen gemeinsam für den Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Verhinderung eines der beiden treten der 2. Vorsitzende bezw. Der 2. Schriftführer als Stellvertreter ein.

Eines Nachweises der Verhinderung bedarf es nicht. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen u. Vorstandssitzungen, sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse. Der 1. Schriftführer hat den amtlichen Briefwechsel der Vereinigung zu erledigen und das Protokoll bei allen Versammlungen und Sitzungen zu führen. Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Rechnungsführung.

Beschlüsse des Ausschusses sind streng geheim zu halten.

IX.

Die Vorstandsmitglieder, einschließlich des 1. Vorsitzenden, werden von den ordentlichen Mitgliedern mittels Wahlzettel gewählt.

Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Vorstands- und Ausschußmitglieder wieder wählbar.

Der Ausschuß ist bei Abwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlußfähig. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Anberaumung der Vorstandssitzungen steht dem 1. Vorsitzenden zu.

Derselbe muß, wenn 4 Ausschußmitglieder es verlangen, eine Sitzung innerhalb 8 Tagen abhalten.

Χ.

Alljährlich sind vor der ordentlichen Generalversammlung die Kassenverhältnisse der Vereinigung durch den Vorstand zu prüfen.

Außerdem hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, in die Kassa- und Buchführung Einsicht zu nehmen.

XI.

Die Mitglieder-Versammlung stellt in ihren Beschlüssen den Gesamtwillen der Vereinigung dar. Ihre Obliegenheiten sind:

- 1. Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung,
- 2. Entgegennahme u. Prüfung der jährl. Verwaltungs- und Kassenberichte,
- 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

4. Auflösung der Vereinigung und Verwendung ihres Vermögens.

Die Mitgliederversammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

Alljährlich muß wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung kann der Vorstand zu jeder Zeit einberufen. Er muß sie innerhalb 14 Tagen einberufen, wenn mindestens die Hälfte der im Bezirk Dachau wohnenden, ordentlichen Mitglieder die Abhaltung schriftlich beim Vorstand verlangt. Zur Mitgliederversammlung sind sämtliche ordentliche Mitglieder durch die Post einzuladen.

Wichtige Anträge und geplante wesentliche Änderungen sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben ebenso wie wichtige Anträge von Seiten der Mitglieder 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich anzumelden sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig so ist eine zweite in längstens 1 Woche einzuberufen, die dann unter allen Umständen beschlußfähig ist.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in einer Niederschrift, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

XII.

Die Jury ist diejenige Körperschaft, welche für für die Ausstellungen geeignete Werke auswählt. Sie hat die Aufgabe, die künstlerische Bedeutung der Ausstellungen und damit der Einfluß der K.V.D. auf das künstlerische Lebens zu wahren.

Die Jury besteht aus dem Ausschuß und kann sich im Bedarfsfalle aus den ordentlichen Mitgliedern ergänzen.

Beschlüsse der Jury sind streng geheim zu halten.

Jedes Mitglied dessen eingesandte Werke während zweier Jahre von der Jury nicht angenommen wurden, scheidet automatisch aus.

XIII.

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet den Vereinsmitgliedern das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können persönlich zu einer Haftung nicht herangezogen werden.

XIV.

Die Auflösung der K.V.D. kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens dreiviertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind und ist zu diesem Beschluß zweidrittel Stimmen-Mehrheit notwendig.

XV.

Löst sich die Vereinigung auf, so wird das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Mitglieder verteilt.

Dachau, den 10. November 1927.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 9. Nov. 1927 einstimmig angenommen

Dachau, den 15. Februar 1928

Der Verein "Künstlervereinigung Dachau" mit dem Sitze in Dachau wurde heute unter Nr. 28 in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Dachau – Registergericht

Der Urkundsbeamte: gez. Obermaier (Siegel)

Fassung 1972

26.02.1972 Satzung neu gefaßt

17.07.1972 Eintrag ins Vereinsregister

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die Künstlervereinigung hat die Aufgabe und den Zweck:

- 1. die Förderung der bildenden Kunst
- 2. die Mitglieder nach außen zu vertreten
- 3. die Geselligkeit zu pflegen.

Sie hat den Sitz in Dachau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitglieder

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Stellt ein Künstler den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die KVD nach einmaliger Beteiligung an einer KVD-Ausstellung, so kann er auf Beschluß der Mitgliederversammlung die Anwartschaft auf die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Ein Anwärter hat das Recht, al allen Veranstaltungen der KVD teilzunehmen, ohne jedoch Stimmrecht zu besitzen. Er erwirbt die Mitgliedschaft nach dreimaliger Ausstellungsbeteiligung auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Ausnahmen sind möglich bei Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Förderndes Mitglied kann werden, wer die Zwecke der KVD wesentlich fördert. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das ordentliche Mitglied hat

- 1. das aktive und passive Wahlrecht,
- 2. das Recht, alle Ausstellungen der KVD zu beschicken und mindestens 3 Werke auszustellen,
- 3- das Recht des freien Zutritts zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Es hat die Verpflichtung, im Sinne des Vereins zu wirken.

Das fördernde Mitglied besitzt das Recht des freien Zutritts zu allen Veranstaltungen der KVD, dagegen weder Wahl- noch Stimmrecht.

IV. Vereinsorgane

Die Organe sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, Vertreten wird der Verein jeweils durch drei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB. Der Vorstand stellt den Kassenwart und den Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder sind die juristischen Vertreter im Sinne des Gesetzes.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Drittel des Jahres einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung anzuzeigen. Die einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in einer Niederschrift, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Der Vorstand ist die geschäftsleitende Stelle und ist den Mitgliedern gegenüber für die Führung des Vereins verantwortlich. Die Tätigkeit des Vorstands im einzelnen wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung festgelegt.

Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter hat den Schriftverkehr des Vereins zu führen, ebenso das Protokoll bei allen Versammlungen.

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungsführung nach Anweisung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung beschließt bei den Ausstellungen über die Zulassung der eingesandten Arbeiten.

Der Vorstand juriert die Gäste unter Hinzuziehung von Mitgliedern. Das Urteil der Mitgliederversammlung ist für alle Einsender bindend; es ist vom Schriftführer schriftlich niederzulegen. Das Abstimmungsverfahren wird im Einzelfall in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Abstimmungsergebnisse sind geheimzuhalten.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. auf persönlichen Antrag,
- 2. durch Ausschluß.

Ein Ausschluß kann aus wichtigen Gründen nach Anhörung erfolgen z.B. durch Nichtbeschickung der Ausstellung drei Jahre hintereinander.

VI. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, durch mindestens Zweidrittelmehrheit.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

PS.: Ausstellungsordnung

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ausstellungsbedingungen einzuhalten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt.

Der Vorstand: R. Huber, W. Dieninghoff, K. Huber, K. Eberlein, H.F. Plahl

Eintrag des Vereins ins Vereinsregister am 17. Juli 1972 – gedruckt Juli 1973

Fassung 1984

23.01.1984 und 20.02.1984 Satzung neu gefaßt und geändert m. Beschluß vom 02.04.1984 16.05.1984 Eintrag ins Vereinsregister

§ 1

Der Verein führt den Namen "Künstlervereinigung Dachau e.V." (KVD).

Der Verein hat seinen Sitz in Dachau.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau unter Nummer 39 vom 17. Juli 1972 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein hat folgenden Zweck und setzt sich folgende Ziele:

- 1. Die Förderung der Bildenden Kunst.
- 2. Eine Jahresausstellung in Dachau durchzuführen.

§ 3 Mitglieder:

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person mit Wohn- oder Ateliersitz in Dachau oder im Landkreis Dachau werden.

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer einen beitrittsantrag beim Vorstand stellt. Der Aufnahmewillige hat dem Vorstand eine repräsentative Werkauswahl vorzulegen, nach der der Vorstand über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand mindestens mit einfacher Mehrheit den Aufnahmeantrag ab, so kann der Aufnahmewillige beantragen, daß über seinen Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

Förderndes Mitglied kann werden, wer die Zwecke des Vereins wesentlich fördert. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Das ordentliche Mitglied hat

- 1. das aktive und passive Wahlrecht,
- 2. das Recht, alle Ausstellungen des Vereins zu beschicken,
- 3. das Recht des freien Zutritts zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Es hat die Verpflichtung, im Sinne des Vereins zu wirken und Ziel und Zweck des Vereins zu fördern. Das fördernde Mitglied besitzt auf Einladung des Vorstands das Recht des freien Zutritts zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausgenommen ist der Zutritt zu Sitzungen der Jury. Das fördernde Mitglied hat weder Wahl- noch Stimmrecht.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens 1 mal zusammen. Die Versammlung ist im ersten Viertel des Jahres einzuberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 10 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/6 der Mitglieder.

Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – Sitz und Stimme. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 3. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands,
- 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder und für fördernde Mitglieder,
- 6. Entlastung des Vorstands,
- 7. Entlastung des Kassenwarts.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand amtiert 2 Jahre.

Neben dem Vorstand ist das Amt des Kassenwarts und des Schriftführers zu besetzen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß Kassenwart und Schriftführer Mitglieder des Vorstands sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung des Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern. Bei mehrheitlichem positivem Votum des Vorstands ist das Mitglied aufgenommen.

Wird keine einfache Mehrheit erzielt, so ist der Vorstand auf Antrag des Aufnahmewilligen verpflichtet, die Frage seines Beitritts durch die nächste Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen. Der Mitgliederversammlung sind dieselben Werke des Aufnahmewilligen vorzulegen, die zuvor der Vorstand begutachtet hatte.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.

Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die personelle Zusammensetzung der Jury, die die Auswahl der Ausstellungswerke für die Jahresausstellung in Dachau vornimmt.

Dabei ist der Vorstand verpflichtet, mindestens 5 Juroren auszuwählen, die Künstler sein müssen.

Vorstand und Mitgliederversammlung sind an die durch die Jury getroffene Werkauswahl gebunden und haben kein Widerspruchsrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. auf persönlichen Antrag,
- 2. durch Ausschluß,
- 3. durch Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt und dem Ziel und Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

§ 7 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder.

§ 8 Beitrag:

Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Von ordentlichen Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag von DM 50,-- erhoben.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von DM 200,--.

Über eine Beitragserhöhung beschließt die Mitgliederversammlung

Die vorstehende Satzungsänderung wurde am 16.05.1984 im Vereinsregister des Amtsgerichts Dachau eingetragen.

Fassung 1995

20.11.1995 Satzung neu gefaßt 23.07.1996 Eintrag ins Vereinsregister

Künstlervereinigung Dachau e.V. (KVD)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Künstlervereinigung Dachau e.V. (KVD)".

Der Verein hat seinen Sitz in Dachau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau unter Nummer VR 39 vom 17.7.1972 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein setzt sich folgende Ziele und Aufgaben:

- a) Die Förderung der bildenden Kunst.
- b) Eine Jahresausstellung in Dachau durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person mit Wohn- oder Ateliersitz in der Stadt oder im Landkreis Dachau werden.

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer einen Beitrittsantrag beim Vorstand stellt. Der Aufnahmewillige hat dem Vorstand eine repräsentative Werkauswahl vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmegremium, das mindestens einmal jährlich zusammentritt.

Dieses setzt sich zusammen aus dem Vorstand und drei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten, ordentlichen Mitgliedern.

Lehnt das Aufnahmegremium mindestens mit einfacher Mehrheit den Aufnahmeantrag ab, so kann der Aufnahmewillige beantragen, dass über seinen Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

Das ordentliche Mitglied hat

- a) das aktive und passive Wahlrecht.
- b) das Recht, alle Ausstellungen des Vereins zu beschicken.
- c) das Recht des freien Zutritts zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Es hat die Verpflichtung, im Sinne des Vereins zu wirken und Ziel und Zweck des Vereins zu fördern.

3. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann werden, wer die Zwecke des Vereins wesentlich fördert. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Das fördernde Mitglied besitzt auf Einladung des Vorstandes das Recht des freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausgenommen ist der Zutritt zu Sitzungen der Jury.

Das fördernde Mitglied hat grundsätzlich weder Wahl- noch Stimmrecht. Bis zu zwei fördernde Mitglieder können von der Mitgliederversammlung in den Vorstand oder in ein Amt (Kassenwart, Schriftführer) gewählt werden. In diesem Falle erhalten sie Sitz und Stimme wie ein ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung. Die Dauer der Amtszeit entspricht der des gewählten Vorstandes.

4. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

- 5. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) auf persönlichen Antrag
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt und dem Ziel und Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5 Vereinsorgane

- 1. Die Organe sind
- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 10 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/6 der Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung haben Sitz und Stimme: jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und bis zu zwei fördernde Mitglieder, die in den Vorstand gewählt wurden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- b) Wahl von drei Mitgliedern des Auswahlgremiums für Neuaufnahmen und Ausstellern in der KVD-Galerie.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Nichtaufnahmebeschluss des Aufnahmegremiums.
- f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder.
- g) Entlastung des Vorstands.
- h) Entlastung des Kassenwarts.
- i) Beschlussfassung über Ausstellungskonzepte

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Sitzungsprotokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer oder, bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

3. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand amtiert zwei Jahre.

Neben dem Vorstand ist das Amt des Kassenwarts und des Schriftführers zu besetzen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Kassenwart und Schriftführer Mitglieder des Vorstands sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungen vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jenem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis-zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Das Aufnahmegremium (Vorstand und drei gewählte ordentliche Mitglieder) beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.

Bei mehrheitlichem positivem Votum dieses Gremiums ist das Mitglied aufgenommen. Wird keine einfache Mehrheit erzielt, so ist der Vorstand auf Antrag des Aufnahmewilligen verpflichtet, die Frage seines Beitritts durch die nächste Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen.

Der Mitgliederversammlung sind dieselben Werke des Aufnahmewilligen vorzulegen, die zuvor das Aufnahmegremium begutachtet hatte.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.

Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die personelle Zusammensetzung einer

Jury für Ausstellungen in Dachau, falls eine solche von der Mitgliederversammlung mehrheitlich gewünscht wird.

Vorstand und Mitgliederversammlung sind an die durch die Jury getroffene Werkauswahl gebunden und haben kein Widerspruchsrecht.

Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 6 Beitrag

Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Museumsverein Dachau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.11.1995

Fassung von 2005

04.07.2005 Satzungsänderung § 2 (Ziele und Aufgaben des Vereins), § 4 (Mitgliedschaft) und § 5 (Vereinsorgane) 15.09.2005 Eintrag ins Vereinsregister

Künstlervereinigung Dachau e.V. (KVD)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Künstlervereinigung Dachau e.V. (KVD)".

Der Verein hat seinen Sitz in Dachau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau unter Nummer VR 39 vom 17.7.1972 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein setzt sich folgende Ziele und Aufgaben:

- a) Die Förderung der bildenden und anderer Sparten zeitgenössischer Kunst.
- b) Eine Jahresausstellung in Dachau durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitalieder

Ordentliches Mitglied kann auf Antrag grundsätzlich jeder volljährige professionelle Künstler mit Wohn- oder Ateliersitz in der Stadt oder im Landkreis Dachau werden.

Der Aufnahmewillige hat dem Vorstand eine repräsentative Werkauswahl vorzulegen. Über die Aufnahme gemäß künstlerischer Befähigung und persönlicher Eignung entscheidet ein Aufnahmegremium, das mindestens einmal jährlich zusammentritt.

Dieses setzt sich zusammen aus dem Vorstand und maximal drei weiteren, von der Mitgliederversammlung spartenspezifisch gewählten, ordentlichen Mitgliedern – zuständig für die jeweilige Sparte.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Das ordentliche Mitglied hat

- a) das aktive und passive Wahlrecht.
- b) das Recht, alle Ausstellungen des Vereins zu beschicken.
- c) das Recht des freien Zutritts zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Es hat die Verpflichtung, im Sinne des Vereins zu wirken und Ziel und Zweck des Vereins zu fördern.

3. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann werden, wer die Zwecke des Vereins wesentlich fördert. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Das fördernde Mitglied besitzt auf Einladung des Vorstandes das Recht des freien Zutritts zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausgenommen ist der Zutritt zu Sitzungen der Jury.

Die fördernden Mitglieder entsenden aus ihrem Kreis je angefangene 30 Fördermitglieder eine Person in die Mitgliederversammlung mit Stimmrecht und passivem Wahlrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der jederzeit möglich ist. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen, der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist noch zu entrichten.
- b) durch Ausschluss, der nur zulässig ist, wenn das Mitglied wiederholt oder grob gegen Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Vereinsorgane

- 1. Die Organe sind
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand.

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der KVD. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich berufen. Sie wird ansonsten berufen, wenn das Interesse der KVD es erfordert oder der sechste Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Berufung ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu machen.

In der Mitgliederversammlung haben Sitz und Stimme: jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und die entsandten fördernden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- b) Wahl von drei Mitgliedern des Auswahlgremiums für Neuaufnahmen und Ausstellern in der KVD-Galerie.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Nichtaufnahmebeschluss des Aufnahmegremiums.
- f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder.
- g) Entlastung des Vorstands.
- h) Entlastung des Kassenwarts.
- i) Beschlussfassung über Ausstellungskonzepte
- j) Beschlussfassung über die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig und geeignet erscheinenden Bereiche
- k) Erstellung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung
- I) Wahl der Geschäftsführung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Sitzungsprotokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer oder, bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

3. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Kassenwart und Schriftführer sind Mitglieder des Vorstands.

Der Vorstand amtiert zwei Jahre. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungen vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jenem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Sitzungsprotokoll schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandsitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Das Aufnahmegremium (Vorstand und drei gewählte ordentliche Mitglieder) beschließt über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern. Bei mehrheitlichem positivem Votum dieses Gremiums ist das Mitglied aufgenommen. Wird keine einfache Mehrheit erzielt, so ist der Vorstand auf Antrag des Aufnahmewilligen verpflichtet, die Frage seines Beitritts durch die nächste Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen. Der Mitgliederversammlung sind dieselben Werke des Aufnahmewilligen vorzulegen, die zuvor das Aufnahmegremium begutachtet hatte.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.

Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die personelle Zusammensetzung einer Jury für Ausstellungen in Dachau, falls eine solche von der Mitgliederversammlung mehrheitlich gewünscht wird.

Vorstand und Mitgliederversammlung sind an die durch die Jury getroffene Werkauswahl gebunden und haben kein Widerspruchsrecht.

Der Vorstand kann den Posten eines Geschäftsführers schaffen. Dieser nimmt an allen Versammlungen des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 6 Beitrag

Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Museumsverein Dachau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 4. Juli 2005

Fassung 2011

05.12.2011 Satzung neu gefasst 00.00.2012 Eintrag ins Vereinsregister

Künstlervereinigung Dachau e.V. (KVD) Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Künstlervereinigung Dachau e.V. (KVD)".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dachau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau unter Nummer VR 39 vom 17.7.1972 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Verein setzt sich folgende Ziele und Aufgaben (Zweck):

- a) Die Förderung der zeitgenössischen Kunst (Bildende Kunst, Architektur, Musik, Literatur, Darstellende Kunst);
- b) Eine Jahresausstellung für Bildende Kunst in Dachau durchzuführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der KVD kann jede natürliche und juristische Person werden. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, im Sinn des Vereinszwecks mitzuwirken.
- (2) Ordentliche Mitglieder
- 2.1 Ordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag volljährige professionelle Künstler und Künstlerinnen mit Wohn- oder Ateliersitz in der Stadt oder im Landkreis Dachau werden.
- 2.2 Über die Aufnahme gemäß künstlerischer Befähigung und persönlicher Eignung entscheidet ein Aufnahmegremium, das mindestens einmal jährlich zusammentritt. Dieses besteht aus dem Vorstand und weiteren, von der Mitgliederversammlung fach- und bereichsspezifisch gewählten ordentlichen Mitgliedern. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Aufnahmegremium fungiert auch als Auswahl-

gremium für Nichtmitglieder, die sich um eine Ausstellung in der KVD-Galerie bewerben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- 2.3 Ordentliche Mitglieder haben in der KVD
- a) das aktive und passive Wahlrecht;
- b) das Recht, die Ausstellungen zu beschicken;
- c) das Recht des freien Zutritts zu den allgemeinen Veranstaltungen;
- d) das Recht, in der Homepage ihr eigenes Profil nach Absprache mit dem Vorstand einstellen zu lassen.
- 2.4 Ordentliche Mitglieder, die im Auftrag des Vorstands für die KVD auswärtige Termine wahrnehmen oder besondere Dienstleistungen erbringen, haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen.
- 2.5 Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft in widerruflicher Weise beitragsfrei ruhend stellen.
- (3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Personen, welche die KVD durch Beiträge unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie entsenden aus ihrem Kreis je angefangene 30 Fördermitglieder eine Person in die Mitgliederversammlung mit Stimmrecht und passivem Wahlrecht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die KVD in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der jederzeit möglich ist. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen, wobei der Beitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu entrichten ist;
- b) durch Ausschluss, der nur zulässig ist, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen Ziele oder Interessen der KVD verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Ermessen.
 Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ausschlussentscheidung bedarf der Schriftform und der Begründung. Gegen die Ausschlussentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an den Betroffenen oder mit der Widerspruchsentscheidung wirksam;
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlung
- 2.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der KVD. In der Mitgliederversammlung haben Sitz und Stimme: jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und die entsandten fördernden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand regelmäßig einmal jährlich einberufen. Sie wird ansonsten einberufen, wenn das Interesse der KVD es erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu machen. Die Mitglieder haben etwaige Adressenänderungen der Geschäftsstelle der KVD anzuzeigen.

2.2 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende

Angelegenheiten zuständig:

- a) Erstellung und Verabschiedung der Geschäftsordnung;
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins:
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl der weiteren Mitglieder des Aufnahmegremiums;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Entscheidung über den Widerspruch gegen die Ablehnungsentscheidung des Aufnahmegremiums und gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- h) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans;
- i) Annahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer;
- j) Entlastung des Vorstands sowie des Kassenwarts;
- k) Aufnahme von Darlehen:
- I) Beschlussfassung über Ausstellungskonzepte;
- m) Beschlussfassung über neue Zielsetzungen;
- n) Einsetzung einer Jury;
- o) Wahl eines Geschäftsführers für die laufenden Angelegenheiten der KVD und/oder eines Kurators für die Ausstellungsplanung
- (3) Vorstand
- 3.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium vorbehalten sind. Ihm obliegen vor allem die Geschäftsführung, die Vertretung des Vereins und die Pflege der Homepage.
- 3.2 Der Vorstand der KVD besteht aus fünf Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Kassenwart und Schriftführer sind Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand wird auf zwei Jahre bestellt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter. Der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands (Abberufung) ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Im Fall der Abberufung, des Rücktritts oder des Todes eines Vorstandsmitglieds ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen.
- 3.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, elektronisch oder telefonisch anberaumt werden. Hierbei ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 3.4 Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, stellt die Tagesordnungen auf und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus. Er beschließt über die personelle Zusammensetzung einer Jury für Ausstellungen in Dachau, falls eine

solche von der Mitgliederversammlung eingesetzt wird.

§ 7

Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Im Protokoll sind Ort und Zeit der Sitzungen bzw. Versammlungen, die Namen der Teilnehmer und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 9

Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Benutzung der Einrichtungen der KVD oder durch die Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vereinsorgan oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Etwaige Schäden sind der Geschäftsstelle der KVD in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Museumsverein Dachau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Satzungsneufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.12. 2011)

Künstlervereinigung Dachau e.V. (KVD)

Satzung

[In der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung vom 19. April 2018 und 13. Dezember 2018]

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Künstlervereinigung Dachau e.V. (KVD)". Der Verein hat seinen Sitz in Dachau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nummer VR 20039 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein setzt sich folgende Ziele und Aufgaben (Zweck):

- a) Die Förderung der zeitgenössischen Kunst (Bildende Kunst, Architektur, Musik, Literatur, Darstellende Kunst);
- b) Eine Jahresausstellung für Bildende Kunst in Dachau durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied der KVD kann jede natürliche und juristische Person werden. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, im Sinn des Vereinszwecks mitzuwirken.
- 2. Ordentliche Mitglieder

- 2.1 Ordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag volljährige professionelle Künstler und Künstlerinnen mit Wohn- oder Ateliersitz in der Stadt oder im Landkreis Dachau werden.
- 2.2 Über die Aufnahme gemäß künstlerischer Befähigung und persönlicher Eignung entscheidet ein Aufnahmegremium, das mindestens einmal jährlich zusammentritt. Dieses besteht aus dem Vorstand und weiteren, von der Mitgliederversammlung fach- und bereichsspezifisch gewählten ordentlichen Mitgliedern. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Aufnahmegremium fungiert auch als Auswahlgremium bei Ausstellungsbewerbungen für die KVD-Galerie. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 2.3 Ordentliche Mitglieder haben in der KVD
 - a) das aktive und passive Wahlrecht;
 - b) das Recht, die Ausstellungen zu beschicken;
 - c) das Recht des freien Zutritts zu den allgemeinen Veranstaltungen.
- 2.4 Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft in widerruflicher Weise beitragsfrei ruhend stellen.
- 3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Personen, welche die KVD durch Beiträge unterstützen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie können zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden. Außerdem können die fördernden Mitglieder aus ihrem Kreis je angefangene 30 fördernde Mitglieder eine Person mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung entsenden. Deren Wahl erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch Abstimmung der anwesenden fördernden Mitglieder. Hierbei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die KVD in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der jederzeit möglich ist. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen, wobei der Beitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu entrichten ist;
- b) durch Ausschluss, der nur zulässig ist, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen Ziele oder Interessen der KVD verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Ermessen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die

Ausschlussentscheidung bedarf der Schriftform und der Begründung. Gegen die Ausschlussentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an den Betroffenen oder mit der Widerspruchsentscheidung wirksam;

c) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Vereinsorgane

- 1. Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2. Mitgliederversammlung
- 2.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern der KVD. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, jedes fördernde Mitglied, das dem Vorstand angehört oder in die Mitgliederversammlung entsandt worden ist, und jedes Ehrenmitglied. Sonstige fördernde Mitglieder nehmen an der Versammlung teil, ohne stimmberechtigt zu sein. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand regelmäßig einmal jährlich einberufen. Sie wird ansonsten einberufen, wenn das Interesse der KVD es erfordert oder der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Falls der Mitgliederversammlung weniger entsandte fördernde Mitglieder angehören als in § 4 Nr. 3 Satz 3 vorgesehen, sind die fördernden Mitglieder bei der Einberufung zur Versammlung darauf hinzuweisen, dass hierbei Gelegenheit zur Entsendung besteht. Die Einberufung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu machen. Die Mitglieder haben etwaige Adressenänderungen der Geschäftsstelle der KVD anzuzeigen.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 2.3 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Erstellung und Verabschiedung der Geschäftsordnung;
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl der weiteren Mitglieder des Aufnahmegremiums;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Entscheidung über den Widerspruch gegen die Ablehnungsentscheidung des Aufnahmegremiums und gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- h) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans;

- i) Annahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer;
- j) Entlastung des Vorstands sowie des Kassenwarts;
- k) Aufnahme von Darlehen;
- I) Beschlussfassung über Ausstellungskonzepte;
- m) Beschlussfassung über neue Zielsetzungen;
- n) Einsetzung einer Jury.

3. Vorstand

- 3.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium vorbehalten sind. Er ist zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich unentgeltlich. Soweit ein Mitglied des Vorstands in dessen Auftrag Leistungen erbringt, die über die übliche originäre Vorstandstätigkeit hinausgehen, besteht Anspruch auf angemessene Vergütung.
- 3.2 Der Vorstand der KVD besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Kassenwart und Schriftführer sind Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand wird auf zwei Jahre bestellt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter. Der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands (Abberufung) ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Im Fall der Abberufung, des Rücktritts oder des Todes eines Vorstandsmitglieds ist binnen sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen.
- 3.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, elektronisch oder telefonisch anberaumt werden. Hierbei ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 3.4 Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, stellt die Tagesordnungen auf und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus. Er beschließt über die personelle Zusammensetzung einer Jury für Ausstellungen in Dachau, falls eine solche von der Mitgliederversammlung eingesetzt wird.

§ 7 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sind Ort und Zeit der Sitzungen bzw. Versammlungen, die Namen der Teilnehmer und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 9 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Benutzung der Einrichtungen der KVD oder durch die Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vereinsorgan oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Etwaige Schäden sind der Geschäftsstelle der KVD in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Museumsverein Dachau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dachau, 13. Dezember 2018

(Johannes Karl, 1. Vorsitzender)